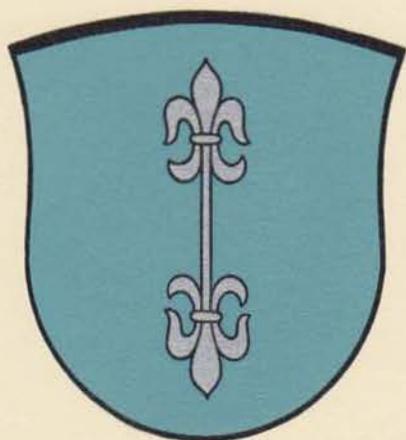


NEUJAHRSBLETT
VON DIETIKON
1971



Neujahrsblatt von Dietikon 1971

24. JAHRGANG

DIETIKON IM WANDEL DER ZEIT

VON LORENZ WIEDERKEHR

Herausgegeben von der
Kommission für Heimatkunde Dietikon

BUCHDRUCKEREI OSCAR HUMMEL DIETIKON

DIETIKON IM WANDEL DER ZEIT

DIETIKON 1830 — 1890 BAUERNGEMEINDE ZU BEGINN DER INDUSTRIALISIERUNG

Wie viele hundert andere Gemeinden in unserem Lande ist auch Dietikon eine Ortschaft ohne geschichtliche oder politische Bedeutung geblieben. Ausser den konfessionellen Wirren zur Zeit der Reformation, in der die Bevölkerung zuerst der neuen christlichen Glaubenslehre huldigte, Hochaltar und Heiligenbilder aus den Kirchen entfernte, sich nachher aber wieder grösstenteils zum alten Glauben bekannte, brachte nur der Limmatübergang von General Massena im September 1799 geschichtliche Erwähnung.

Und doch, wenn man die Archive der Stadt und des Ortsmuseums durchstöbert, lässt sich eine lesenswerte Geschichte über Dietikon schreiben. Mein Auftrag war eigentlich, über unsere Verhältnisse um die Jahrhundertwende zu berichten, die ich miterlebt habe oder die mir aus der mündlichen Überlieferung geblieben sind. Es hat sich jedoch gezeigt, dass das Ende von Dietikon als Bauerngemeinde, in der noch bei jedem Haus ein Miststock stand, und deren Überreste heute noch zu sehen sind, auch die jetzigen Zeitgenossen zu interessieren vermag.

Die Gemeinde misst 934 Hektaren und hat sich in ihrer Ausdehnung in den letzten hundert Jahren nur unwesentlich verändert. Lediglich im Jahre 1915 wurden Grenzberichtigungen mit den Gemeinden Weiningen, Geroldswil und Oetwil vorgenommen, wonach die Gemeindegrenze aus Zweckmässigkeitsgründen in die Mitte der Limmat verlegt wurde. Die grösste Grenzkorrektur war die Abtretung des Bürgerlandes in der «Dornau» mit den Fussballplätzen an die Gemeinden Weiningen und Geroldswil.

Die Bevölkerung hatte im Zeitraum von 1836 bis 1888 um rund 900 Personen zugenommen. Es wurden gezählt:

1836	1025 Einwohner
1850	1291 Einwohner
1860	1470 Einwohner
1870	1643 Einwohner
1880	1687 Einwohner
1888	1919 Einwohner

Norden. Das Haus Zürcherstrasse 112, die Nagelschmiede Meier am Schäfli-
bach, die Wirtschaft zum «Herweg», die Schreinerei Berger (Zürcher-
strasse 232) und die Wirtschaft zum «Schönenwerd» bildeten die Streu-
siedlungen im Osten. Die zwei Bauernhäuser im Basi, das Bauernhaus im
Feld, die Waffefabrik Sing in der Silbern (Fahrstrasse 71) und das land-
wirtschaftliche Heimwesen mit Wirtschaft im Fahr waren die Einzel-
siedlungen westlich des Dorfes.

Das Strassennetz bestand um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aus der
Landstrasse (Zürcher-/Badenerstrasse) von der Gemeindegrenze gegen
Schlieren bis zur Kantonsgrenze. Eine fahrbare Querverbindung gab es nicht.
Zwischen 1845 und 1850 baute der Staat Zürich die Bremgartnerstrasse (heute
Bernstrasse), und auf Drängen der Bürger von Dietikon wurde im Jahre
1854 die Bremgartnerstrasse in Dietikon vom Gasthof «Zum Löwen» bis
zur neuen Bremgartnerstrasse (Bernstrasse) gebaut. Als dorfinterne Strassen
galten die Reppischstrasse vom Hause 3/5 bis zur «Küste», die Vorstadt-
strasse von der Liegenschaft Nr. 30/32 bis zur Landstrasse, die Bergstrasse
und in ihrer Verlängerung die Baltenschwilerstrasse, die Verbindungsstrasse
vom Löwenplatz bis zur Strasse im Heiligen Winkel (Oberdorfstrasse), die
Bühlgasse, die Kirchgasse, das Schneckenässli (Weingerstrasse, vom
«Central» bis zum Hause Neumattstrasse 15), die Bahnhofstrasse und die
Poststrasse vom Bahnhof bis zur Zürcherstrasse. Die Strasse nach Urdorf
vermochte einem besser fahrbaren Weg standzuhalten, sonst aber waren alle
anderen Fahrwege bekieste Flurstrassen oder Feldwege. Um nach Bremgarten
zu gelangen, führte der Weg früher über die Bergstrasse—Baltenschwiler-
strasse—Baltenschwil—Reppischhof.

Der Verkehr auf der Landstrasse war entsprechend der Zeit rege. Post- und
Botenkurse aus allen Richtungen gingen über Dietikon. Sonntag, den
8. August 1847 fand die Eröffnung der Eisenbahnlinie der Nordbahn von
Zürich nach Baden statt. Offensichtlich gab es deswegen in Dietikon keine
grossen Festlichkeiten. Der Verwaltungsrat der Bahn legte mehr Wert darauf,
zu zeigen, wie schnell sich nun der Verkehr abwickelt. Man rühmte sich
besonders, den Jubiläumzug in 33 Minuten von Zürich nach Baden geführt
zu haben.

Das damals kleine Bahnhöfli in Dietikon, das in der Zwischenzeit bereits
zweimal seinen Standort wechselte und heute noch zu sehen ist, wurde im
Jahre 1866 durch das heutige Bahnhofgebäude ersetzt.

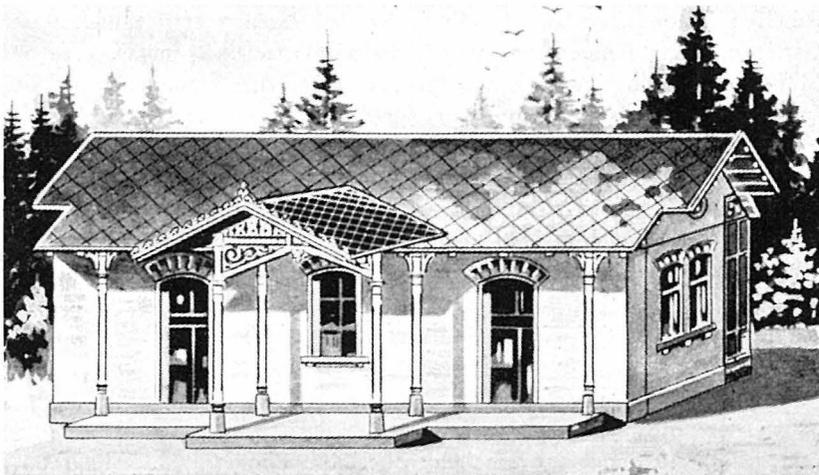
Die alte Simultankirche, das Pfarrhaus, die Taverne zur «Krone», die obere
Mühle, die Rotfarb (Reppischwerk) und die Weberei A. Boller an der
Limmat waren die markantesten Bauten unseres Dorfes. Ein Gemeindehaus
gab es nicht. Alle Behördemitglieder und die Beamten hatten, soweit nötig,
die erforderlichen Amtslokale selbst zu stellen. Als der Gemeindegeschreiber
im Jahre 1885 eine Gemeindeganzlei einrichten wollte und dafür eine Ent-
schädigung verlangte, wurde er vom Gemeinderat abgewiesen, denn frühere
Schreiber hätten die Kanzlei auch in ihren Wohnungen untergebracht.

Eine Sonderheit unserer Gemeinde waren die nach Konfessionen getrennten Schul- und Armenpflügen. So hatte jede Schule ihr eigenes Schulhaus. Das katholische Schulhaus stand an der Oberen Reppischstrasse 23. Im Jahre 1862 wurde das heutige Stadthaus auf einem Grossbrandplatz als neues katholisches Schulhaus erbaut. Das Gebäude Untere Reppischstrasse 14 beherbergte die reformierte Schule. 1883 wurden für den Schulbetrieb die Lokale der stillgelegten Seidenweberei Josef Siro Jagmetti an der Poststrasse 7 zusätzlich erworben. Mit dem Schulgesetz vom 11. Juni 1899 sind die konfessionell geführten Volksschulen aufgehoben worden.

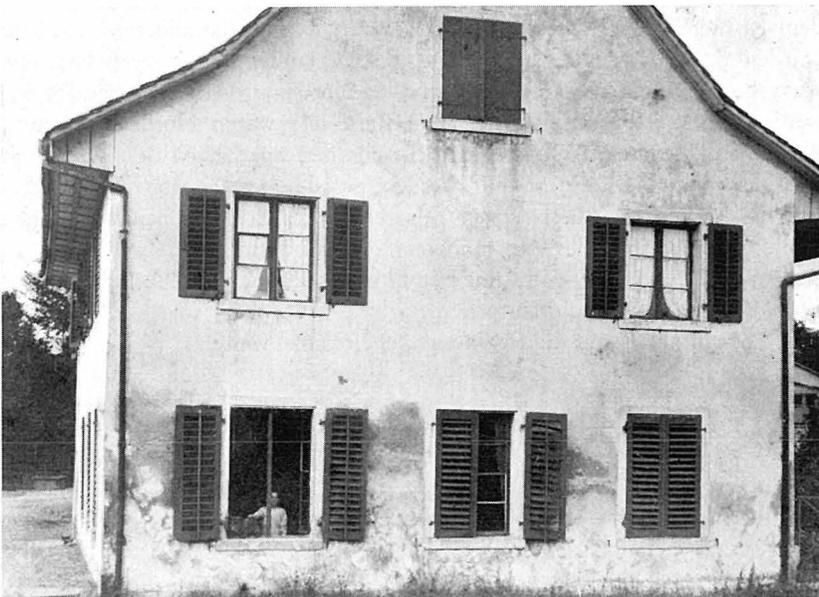
Die beiden Armenpflügen reformiert und katholisch Dietikon besassen je zur Hälfte ein Mehrsässenhaus an der Ecke Zürcher-/Weiningerstrasse, wo heute das Restaurant «Central» steht. Darin waren vier Familien untergebracht. Weil man die im Armenhaus wohnhaften Schulkinder stets als Armenhüsler hänselte, steckte ein dreizehnjähriger Knabe das Haus in Brand. Am 16. April 1881 brannte es vollständig nieder.

Man kann sich heute kaum mehr vorstellen, dass die Stadt Dietikon vor 80 Jahren noch eine ausgesprochen arme Bauerngemeinde war, in der die kleinbäuerlichen Betriebe und die Kleinhandwerker den weitaus grössten Teil der Bevölkerung ausmachten. Fast an jedem Haus waren Scheune und Stall für den kleinen Viehstand des Besitzers angebaut. Die Bewirtschaftung der Wiesen und die Bestellung der Äcker geschah ohne maschinellen Einsatz. Nur wenig Pferdezug war in der Gemeinde vorhanden. Die Bauern mussten ihr Vieh für die Bestellung des Feldes zu Hilfe nehmen und auch für die Einbringung von Heu, Emd und Feldfrüchten wurden die Kühe aus dem Stall an den Wagen gespannt. Der Zeitaufwand stand in keinem Verhältnis zum erzielten Erlös. Dazu kam, dass das Grundeigentum stark parzelliert und im ganzen Gemeindebann zerstreut war.

Trotzdem nahmen die Bürger und die wenigen Hintersässen (nicht verbürgerte Einwohner) die Bewirtschaftung des kulturfähigen Landes gezwungenermassen in Kauf. Sie bemühten sich redlich, den Lebensunterhalt für sich und ihre Familien zu erwirtschaften. Zwei bis vier Stück Vieh im Stall und etwas Kleinvieh war in der Regel der Besitzstand. Der Ertrag aus dieser Wirtschaft reichte kaum zum Lebensunterhalt, und die Bereitstellung des Hypothekarzinses auf «Martini» verursachte oft grosse Sorgen. Nach heutigen Begriffen hätte man Dietikon zu den unterentwickelten Gebieten unseres Planeten zählen müssen. Hatte ein Bäuerlein mehrere Kinder oder eine grosse Familie, so war in der Regel Schmalhans Küchenmeister, denn die Mahlzeiten wurden aus den Erträgen der Landwirtschaft zubereitet. Fleisch gab es nur einmal in der Woche, und selbst an Stelle von Brot gab es am Morgen und am Abend nur Röstli. Besonders bei Missernten mangelte es an ausreichender Ernährung, und die Bevölkerung war deswegen vermehrt krankheitsanfällig. Als Schulkind war man gerne bereit, für einen Apfel oder ein Stück Brot Botengänge zu leisten oder für einen z'Abig den schulfreien Nachmittag zu opfern, um auf dem Felde bei den Arbeiten mit-



Das alte Bahnhöfli zur Zeit der Spanisch-Brötli-Bahn. (Heute noch zu sehen unterhalb des Bahnmeisterhauses.)



Südfront des katholischen Schulhauses und ersten Sekudarschulhauses
an der Oberen Reppischstrasse

zuhelfen. Hatte schon der Familienvater den eigenen Stall zeitweise der Gattin und den Kindern zur Bewirtschaftung überlassen müssen, um mit Mühe als Tagelöhner zwei bis drei Franken zusätzliches Einkommen pro Tag zu finden, war es noch schwieriger, für die der Schule entlassenen Kinder eine Lehrstelle oder Arbeit zu finden. Schlimm stand es in dieser Hinsicht wiederum bei kinderreichen Familien. Der väterliche Besitz reichte in der Regel nur als magere Existenz für den Erstgeborenen — für die anderen Söhne blieb nur der Wanderstab oder gar die Auswanderung. An der Gemeindeversammlung vom 1. Juli 1855 wurden die Stipendien der Gemeinde für Auswanderer festgelegt. Der Beitrag durfte in der Regel den Pächterlös für zehn Jahre für den frei werdenden Bürgerzug nicht übersteigen. Die Normen waren wie folgt:

Auswanderer ohne Familie	Fr. 80.—
Auswanderer, verheiratet, aber ohne Kinder	Fr. 100.—
Auswanderer unter zwanzig Jahre, aber über zehn Jahre, wenn er ohne Eltern auswandert	Fr. 60.—

Die Bezahlung des Gemeindeguschusses erfolgte entweder an den Auswanderer, an die Auswandereragentur oder an die schweizerische Vertretung im Bestimmungsland. Wer innert zehn Jahren zurückkehrte, hatte keinen Anspruch auf den Bürgernutzen, bis der Kostenvorschuss samt Zinsen aus dem Pächterlös des Bürgerzuges gedeckt war. Diese Auswanderer-Zuschüsse wurden an der Gemeindeversammlung vom 5. Januar 1873 aufgehoben. Die Ausgabe wurde als zwecklos bezeichnet, da hier genug Arbeit vorhanden sei, wenn man zu arbeiten gedenke. Die Reiseziele waren Nordamerika und Australien. Konnte das Reisegeld nicht aus den Sparbatzen des Vaters mit Zuschuss der Gemeinde bezahlt werden, wurde dasselbe von den Werbe- und Reisebüros in Zürich gegen Bürgerschaft der Angehörigen und gegen Zahlungsverprechen des Auswanderers vorgeschossen. Somit war dieser an seinem Bestimmungsort nicht nur mittellos, sondern musste der Reiseagentur noch die verbürgte Schuld abstottern.

Den Töchtern blieb nur die Hoffnung, geheiratet zu werden.

GEWÄSSER UND IHRE KORREKTIONEN

Zwei Kulturwerke grössten Ausmasses, die Limmat- und die Reppischkorrektur, haben unserer Gemeinde ein völlig verändertes Bild gegeben. Während die Limmat jeden Sommer, zur Zeit der Schneeschmelze in den Bergen, Hochwasser führte und dabei die Talsohle unserer Gegend unter

Wasser setzte, zerstörte sie jeweils wertvolles Kulturland. Es klingt heute fast unwahrscheinlich, dass die Limmat von Höngg bis Oetwil ein wilder Fluss war und ungehemmt in verschiedenen Serpentinaugen durch unser Tal zog. Ufersicherungen zum Schutze der angrenzenden Grundstücke bereiteten dem Gemeinderat grosse Sorgen, und die diesbezüglichen Kosten traten in den Jahresrechnungen der Gemeinde in beträchtlichem Ausmass in Erscheinung. Wiederholte Bemühungen des Gemeinderates bei der zürcherischen Regierung um Korrektur des Flusses führten im Jahre 1868 zur Vorlage des ersten Projektes. Es dürften finanzielle Schwierigkeiten gewesen sein, dass die Arbeiten nicht sofort in Angriff genommen wurden. Dann aber war auch in unserem Gemeindeprotokoll vom 2. Januar 1871 zu lesen, dass das Projekt wegen des schrecklichen Krieges (Deutsch-Französischer Krieg) zurückgestellt wurde. Damit war das Problem nicht gelöst. Im Jahre 1880 wurde mit den Arbeiten begonnen. Zuerst gelangte der «Schönenwerd-Durchstich» von der Eisenbahnbrücke des Kieswerkes Hardwald bis zum Schäfli bach zur Ausführung. Im Anschluss daran (1886/87) fand dann in zwei Losen die Fortsetzung bis zur Kantonsgrenze in Oetwil statt. Im letzten Abschnitt wurden der Geroldswiler Rank, das Antoniloch, die Schleife im Werd und das Binzerli geradlinig «ausser Kurs» gesetzt und der alte Flusslauf abwechslungsweise bald rechts und dann wieder links liegengelassen. Heute noch sind diese Schleifen, mehr oder weniger verlandet, erhalten. Der Geroldswiler Rank und das Naturschutzgebiet im Werd werden bei Hochwasser noch immer überschwemmt. Direktor H. Wüger von den EKZ gibt im Neujahrsblatt 1961 ausführliche Angaben über die Korrektur der Limmat. Für den Übergang mit schweren Lasten standen nur die Brücke in Wipkingen und die gedeckte Holzbrücke beim Kloster Wettingen zur Verfügung. Im Jahre 1844 wurde dann die ungedeckte Holzbrücke in Unteringstringen gebaut. Den Transport von leichteren Lasten und von landwirtschaftlichen Produkten besorgte der Fährmann Frei mit seiner Wagenfähre, unterhalb der jetzigen Strassenbrücke in der Fahrweid. Unermüdlich verwendete sich Pfarrer Wolf in Weiningen für den Bau dieser Strassenbrücke zwischen der Fahrweid und Dietikon. Im Jahre 1897 ging dieser Wunsch in Erfüllung. Es war eine eiserne Gitterträgerbrücke, die seither mehrmals umgebaut und verstärkt wurde. Die Brücke über den Oberwasserkanal der Weberei Boller musste der Fabrikbesitzer beim Bau seiner Fabrik erstellen, um den Dietikoner Bürgern die Bewirtschaftung ihres Landes in der «Dornau» zu ermöglichen. Zwei Fähren, die eine bei der Unterführung bei der Poststrasse und die andere bei der Wirtschaft im Fahr standen für den Personenverkehr zur Verfügung.

Für unsere Zeit mag es sonderbar erscheinen, dass das neue Limmatbett ohne Einsatz von Baumaschinen erstellt wurde. Mit Spaten, Pickel und Schaufel wurde gearbeitet, und der Transport zur Anlage der Dammschüttungen erfolgte mit Rollwagen und Karretten. Hier fanden die Kleinbauern und die nicht im elterlichen Betrieb benötigten Söhne der näheren und weiteren

Umgebung Verdienst. Der Taglohn betrug bei zehnstündiger Arbeitszeit Fr. 3.30 bis Fr. 3.50. Dabei waren diese Arbeiter jeder Unbill der Witterung ausgesetzt. Viele von ihnen wurden rheumakrank und waren nachher zeit ihres Lebens nur noch bedingt arbeitsfähig. Jetzt nehmen wir unsere Limmat als friedliches Gewässer hin und staunen nur selten, wenn einmal ein reissendes Hochwasser mit hohem Wellenschlag im geordneten Bett in Erscheinung tritt.

Die Reppisch war, bei normalem Wasserstand, ein harmloses Bächlein. Sie hatte ein Bett von zirka einem Meter Tiefe und drei Meter Breite und war ein herrlicher Spielplatz für die Schulkinder. Drei Brücken und zwei Stege bildeten die Übergänge im Dorf. Die Brücken besaßen geringe Tragkraft. Selbst die Brücke an der Hauptstrasse war für schwere Fuhrwerke nicht befahrbar. Diese mussten über den Kronenplatz und zwischen der Kronenmetzg und dem Hause des Fuhrhalters Grendelmeier in das Bachbett fahren, um dann bei der Einmündung der Vorstadtstrasse in die Landstrasse wieder in diese zu gelangen. Der Kronenwirt leistete jeweils mit seinen Pferden Vorspann.

Bei Hochwasser war sie ein reissendes Gewässer, trat regelmässig über die Ufer und fügte den Anstössern Schaden zu. Ganz besonders schlimm waren die Hochwasser von 1876 und 1878. Beim Letzteren wurde sogar das Gemeindewaschhaus im Oberdorf weggeschwemmt. Wegen den weiteren grossen Schäden gelangte der Gemeinderat an den Regierungsrat in Zürich mit der Bitte, eine Liebesgabensammlung durchführen zu dürfen. Diesem Ansuchen wurde nicht entsprochen. Der Wasserschaden wurde auf 214 423 Franken geschätzt. Nachdem schon beim Hochwasser von 1876 grosse Sachschäden entstanden, strebte der Gemeinderat wiederum die Korrektur des Baches an. Die Oberbehörden standen diesem Ansuchen wohlwollend gegenüber und ordneten die Arbeiten an. Diskussionen entstanden um den Bau der neuen Brücken. Die gedeckte Brücke an der Landstrasse (Zürcher-/Badenerstrasse) wurde zwar erst 1895 abgebrochen und durch eine verstärkte Eisenbrücke ersetzt. Die Strassenbrücke im Oberdorf und diejenige an der Kirchstrasse wurden, wie dies damals üblich war, durch eiserne Gitterträgerbrücken ersetzt. Meinungsverschiedenheiten an der damaligen Gemeindeversammlung entstanden wegen der Erneuerung beziehungsweise des Neubaus der Stege. Die Bewohner im Oberdorf wollten wieder einen Steg zwischen der Küste und der oberen Mühle, weil dort ein provisorischer Steg bestanden hatte. Dr. med. Dominik Riedweg — einer der profiliertesten Politiker seiner Zeit — beharrte auf der Erstellung eines Steges bei seinem Wohnhaus an der Bühlstrasse, und schlussendlich verlangten die Bewohner des Geisssschachens einen Steg in der Au, weil sie durch die Korrektur der Reppisch auf das linke Ufer zu wohnen kamen und dadurch der Weg zur Fabrik (Weberei Boller & Syz) erheblich länger wurde. Gebaut wurde der Steg an der Bühlstrasse, und erst im Jahre 1904 auch derjenige in der Au. Aus den beiden eisernen Trägern von der abgebrochenen Brücke im Oberdorf wurde ein

eiserner Steg unterhalb der Eisenbahnbrücke erstellt, und Schmiedemeister A. Boll wurde hierfür mit 490 Franken entschädigt. Anstände gab es auch wegen der Leistung von Beiträgen an dieses Werk. Weder die Gemeinde, noch viel weniger die Anstösser wollten ihre Pflichtteile berappen. Zu guter Letzt musste die Gemeinde ein Darlehen aufnehmen, um der Beitragspflicht Genüge leisten zu können. Hier zeigte es sich, wie wenig Bargeld in der Gemeinde vorhanden war, denn die Gemeindeverwaltung musste zehn, ja sogar zwanzig Jahre auf den Eingang der vorgeschossenen Beiträge warten und jeweils alljährlich die geringfügigen Kapitalzinsen von 25 Rappen bis zu einigen Franken durch den Weibel einziehen lassen.

Der Lotterbach hat seinen Ursprung auch heute noch südlich der Bernstrasse, unterhalb dem Lindenbühl. Als kleines Bächlein durchquert er das Gebiet der oberen Lachen und fliesst dann in die Kanalisation in der Rüterstrasse. Anfänglich floss er durch das Dorf bis zum Fabrikkanal. Sein Lauf lag im Gebiet der Holzmattstrasse, dann südlich der Guggenbühlstrasse, unter der Bremgartnerstrasse hindurch, eine kurze Strecke im Gebiet der Windeggstrasse, dann durch Baumgärten im Verlauf der Steinackerstrasse, bis zur Oberdorfstrasse, weiter längs dem westlichen Strassenrand der Oberdorf- und Bremgartnerstrasse bis zum Löwenplatz, durch die Tramstrasse bis zur Kirchstrasse, dann auf der östlichen Seite der Weiningerstrasse (damals Schneckengässli genannt) unter der Bahnlinie hindurch, durch die Altbergstrasse bis zur Buchsackerstrasse und schlussendlich in östlicher Richtung in den Oberwasserkanal des Elektrizitätswerkes. Er war auf der ganzen Länge ein offenes Bächlein und hatte zwei «Zufüsse», denjenigen aus dem Weiher im Guggenbühl mit dem Wasser aus der Lehmgrube oberhalb dem Guggenbühl (heute Sportplatz KTV) und dem Abwasser des Dorfbrunnens auf dem Kirchplatz. An seiner tiefsten Stelle war er zirka einen Meter tief. Bei starken Regenfällen gab es regelmässig Überschwemmungen, und nicht selten drang das Wasser in die Keller der den Bach flankierenden Liegenschaften. Es war daher ein Anliegen des Gemeinderates, diesen Bach im Jahre 1899 von der Windeggstrasse her erstmals in die korrigierte Reppisch einzuleiten, um diesem Übel abzuweichen.

Der Schäflibach in seinem tief gelegenen Bachbett verursachte, dank einigen Uferverbauungen, keine Schäden. Schlimmer war der Teischlibach mit seinem Zufluss, dem Fehlrenbach. Hin und wieder überfluteten sie bei Hochwasser die angrenzenden Kulturen.

INDUSTRIE UND HANDWERK

Als älteste Industrie wäre die «Rotfarb», heute Reppischwerk, zu nennen. Sie wurde bereits 1686 urkundlich erwähnt. Noch zu Beginn dieses Jahrhunderts verfärbten die Abwässer dieses Unternehmens die Reppisch. Dann

aber verschwand diese Färberei. Die Gebäulichkeiten wurden im Jahre 1906 von der Firma Hans Koch, Giesserei und Armaturenfabrik, erworben. Im Jahre 1856 offerierte der Gemeinderat in der «Neuen Zürcher Zeitung» gratis Land mit Wasserkraft zur Ansiedlung einer neuen Industrie. Herr A. Boller aus Uster machte von dieser Offerte Gebrauch und baute an der Limmat eine Baumwollweberei (heute stillgelegter Betrieb der Durisol-Leichtbaustoffe A. G.). Diese zu Beginn der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts erbaute Fabrik brachte erstmals ortsfremde Angestellte und Arbeiter/Arbeiterinnen in grösserer Zahl hierher; sie bot aber auch der hiesigen Bevölkerung kärglichen Verdienst. Für die Erweiterung des Betriebes verlangte Boller mehrmals noch unentgeltliche Landabtretungen im Köppli. Der Bürgergemeinderat, der diese Forderungen zu weitgehend fand und sie ablehnte, wurde mit obergerichtlichem Urteil (1875) zur Gratisabgabe weiteren Industrielandes verpflichtet. In dem darin erstellten Leerlaufkanal wurde später das Elektrizitätswerk gebaut. Gegen Bezahlung wurde dieser Firma im Jahre 1883 auch Bürgerland zur Erstellung einer Wohnsiedlung (Grünau) für das in ihrem Unternehmen beschäftigte Personal abgegeben. Mit der Erzeugung elektrischer Energie trat deren Abgabe an die Konsumenten in den Vordergrund. Die Firma Boller offerierte der Gemeinde als Entgelt für die Bewilligung zur Erstellung des Verteilernetzes längs der Strassen und für das Alleinvertriebsrecht von elektrischer Energie in der Gemeinde den Strom für 60 Strassenlampen zu 16 Kerzen gratis. Die Gemeinde hatte dafür zwei Drittel derstellungs- und Unterhaltskosten des Verteilernetzes zu übernehmen. 1894 wurde diese elektrische Strassenbeleuchtung erstellt. Im Jahre 1908 ging diese Konzession an die Firma Gubler & Co. in Zürich über. Diese erneuerte das gesamte Verteilernetz und stellte alsdann der Gemeinde für ihren Anteil Rechnung im Betrage von über 14 000 Franken. Der Gemeinderat lehnte die Zahlung ab, da diese Arbeiten ohne sein Befragen gemacht wurden. Nach einem längeren gerichtlichen Verfahren wurde die Gratisabgabe von Energie für die Strassenbeleuchtung aufgehoben. Die Alleinkonzession blieb bestehen. Die Gemeinde erhielt per Saldo ihrer Ansprüche noch zirka 8000 Franken. Die Bierbrauerei Josef Wiederkehr zur Linde wurde im Jahre 1860 eingerichtet. Das Bier scheint nicht überall Anklang gefunden zu haben. So lesen wir im Protokoll der Gesundheitsbehörde vom Jahre 1879: «Bierbrauerei Wiederkehr. Konsumenten beschwerten sich, das Bier berausche zu schnell und man erhalte Kopfschmerzen. In Anbetracht, dass Wiederkehr kein gelernter Bierbrauer sei, wurde er verwart und aufgefordert, dem Übelstande abzuhelpfen.» Die Brauerei ging im Jahre 1885 an Joh. Fleisch aus Romanshorn über. Ein weiterer Fabrikbetrieb siedelte sich 1858 oberhalb des Bahnhofes am Limmatufer an: die Putzfadenwäscherei C. A. Kohler, später Baumwoll-Industrie A. G. Dietikon. Im Hause Poststrasse 7 war von 1876 bis 1883 die Seidenweberei Josef Siro Jagmetti installiert. An der Stelle des heutigen Verkaufslokals der EKZ an der Zürcherstrasse 41 stand die Ziegelhütte von



Die «Sidewindi» an der Oberen Reppischstrasse vermochte sich bis in das letzte Jahrzehnt zu halten.

Gemeindeammann Bälliger. Die Firma Hauser und Biedermann betrieb ihre Seidenwinderei an der Bergstrasse 50 (heute vollständig abgetragen). Im Reppischhof war die Bindfadenzwirnerei von Eduard Landis, die im Jahre 1907 von Alfred Stierli aus Aarau übernommen wurde. Die Buchdruckerei Schaufelberger an der Weiningerstrasse 42 besorgte neben einschlägigen Arbeiten den Druck der örtlichen Zeitung, anfänglich «Limmat» genannt, später in «Der Limmattaler» umgetauft. Seit 1905 sind Druck und Verlag — jetzt bereits in dritter Generation — an die Familie Hummel übergegangen.

Neben diesen Betrieben war der Handwerkerstand gut vertreten. Schmiede und Wagner genossen den Vorrang. Schreiner, Maurer, Steinhauer, Zimmerleute, Dachdecker, Schlosser und Spengler besorgten vornehmlich die im Dorf anfallenden Arbeiten. Bäcker und Metzger waren spärlich vertreten, weil die Bauern Selbstversorger waren und nur in schlimmen Zeiten diese Lebensmittelgeschäfte aufsuchen mussten.

DIE BEHÖRDEN

Der Gemeinderat bestand aus fünf Mitgliedern. Er setzte sich aus angesehenen und wohlhabenden Bürgern zusammen. Politische Parteien gab es nicht. Seine Aufgaben bestanden in der Ordnung der Gemeindeangelegenheiten und in der Verwaltung der Gemeindegüter. Der Rat wurde präsidiert:

von 1836 bis 1841	von Jakob Wiederkehr
von 1841 bis 1845	von Josef Wiederkehr, Seppels
von 1845 bis 1855	von Kaspar Kalt
von 1855 bis 1863	von Jakob Mundweiler, Sohn
von 1863 bis 1880	von Lorenz Wiederkehr
von 1880 bis 1885	von J. Ungricht, Gemeindeschreiber
von 1885 bis 1889	von J. R. Hanhart-Staub
von 1889 bis 1912	von Heinrich Fischer-Benz

Die Entschädigungen waren keineswegs fürstlich. Am 6. Januar 1875 setzte die Gemeindeversammlung die Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder und die Gehälter der Beamten wie folgt fest:

jedem Gemeinderat	Fr. 100.—
dem Verwalter	Fr. 120.—
dem Schreiber	Fr. 80.—
dem Weibel	Fr. 50.—

Die Behörden hatten sich nicht sonderlich mit der Infrastruktur zu befassen. Die wenigen Um- oder Neubauten, die gemacht wurden, gaben weniger Anlass zu Beanstandungen, als die Neuanlage von Miststöcken vor den Kammerfenstern der Nachbarn. Wenn die Strassen und die Flurwege in Ordnung waren, konnte nur ein Hochwasser der Limmat oder der Reppisch den Gemeinderat zu besonderen Massnahmen veranlassen. Wie weit dann der persönliche Einsatz der Gemeinderäte bei diesen Arbeiten ging, lässt sich nicht mehr feststellen. Immerhin schien ein persönliches Handanlegen dieser Herren an der Tagesordnung gewesen zu sein, denn an einer Gemeindeversammlung vom Jahre 1878 wurde der Antrag gestellt, man möge die Zahl der Gemeinderäte um sechs bis zehn erhöhen, damit die Aufräumungsarbeiten vom Hochwasser der Reppisch vom 3. und 4. Juni schnellstens bewerkstelligt werden können. Bei den alljährlich abgehaltenen Jahrmärkten hatte der Gemeindepräsident und ein Mitglied des Gemeinderates die Standgelder einzuziehen. Die Innehaltung der Polizeistunde um 11 Uhr nachts wurde abwechselungsweise von den Mitgliedern des Gemeinderates überwacht, wobei jeweils zwei Mitglieder diese Kontrolle gemeinsam durchführten. Der Gemeindegutsverwalter, damals ein Mitglied des Gemeinderates, hatte die liebe Not, die Steuern und die Pächterlöse einzutreiben, denn das termingerechte Zahlen schien den Bürgern nicht zu liegen. Der gute Mann musste seinen Lohn sauer verdienen, hatte wegen dieser Saumseligkeiten Mühe, die Gutsrechnungen jeweils bis gegen Ende des folgenden Jahres abzulegen, und durfte zu guter Letzt in jedem Rechnungsabschied die Rüge wegen der hohen Ausstände an Steuern und Pachtzinsen einheimsen.

GESETZE UND VERTRÄGE

Der Übergang von der Feudalherrschaft zur neuen Gemeindeautonomie brachte den Behörden zudem eine Menge neuer Gesetze und Verordnungen von weittragender Bedeutung. Als eines der ersten wichtigen Geschäfte galt die Regelung der Holzgerechtigkeiten und die Ausscheidung der Ansprüche der Gemeinde am Wald. Diese Ordnung wurde in vollen zwanzig Jahren erdauert, bis am 27. Oktober 1847 der zürcherische Regierungsrat den Ausscheidungsvertrag genehmigte. Karl Heid schildert dieses Geschäft ausführlich im Neujahrsblatt 1958. Nicht minder wichtig war die Ausscheidung des Bürgergutes vom Gemeindegut, wie dies in § 177 des Gemeindegesetzes vom 25. April 1866 vorgeschrieben war. Diese Vorschrift lautete wie folgt: «Die Gemeinden sind berechtigt, diejenigen Teile ihrer Gemeindegüter, welche ihrem Ursprung nach für Bürgernutzungen bestimmt und als solche bisher verwendet worden sind, ohne anhaltend für die öffentlichen Ge-

meindebedürfnisse in Anspruch genommen worden zu sein, aus dem Gemeindegute auszuschneiden.

Wo die ursprüngliche Bestimmung solcher bisher zu Bürgernutzungen verwendeten Güter nicht nachgewiesen oder zweifelhaft ist oder wo der Ertrag solcher Güter bisher regelmässig auch für öffentliche Gemeindebedürfnisse verwendet worden ist, darf eine Ausscheidung derselben aus dem Gemeindegut überhaupt nur dann, beziehungsweise nur soweit, stattfinden, als der übrig bleibende Teil des Gemeindegutes zur Befriedigung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse als ausreichend erscheint.

Solche Ausscheidungen dürfen jedoch, soweit solches nicht etwa bereits erfolgt ist, nicht auf dem Wege realer Teilung, sondern nur durch vertragsgemässe Übernahmeverpflichtung seitens der Gemeinde erfolgen.

Derartige Verträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Falle Widerspruchs ist darüber von den Gerichten zu entscheiden.»

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung wurde vom Gemeinderat ein erster Ausscheidungsvertrag stipuliert. Es galt ihm vorab das Eigentum der Bürger zu erhalten, da eben die Bürger und nicht die Ansässen in Dietikon die Landwirtschaft betreibende Bevölkerung waren. Die ohne Entschädigung abgegebenen Bürgerzüge konnten nach dem Wortlaut des Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten der Bürgergemeinde belassen werden. Dagegen mussten diejenigen Landparzellen, deren Ertrag für öffentliche Bedürfnisse verwendet wurden, entweder der Einwohnergemeinde zugestanden oder losgekauft werden. Das Seilziehen ging weniger um die Abtretung des Landes an die Bürgergemeinde, als um die Höhe der finanziellen Entschädigung. Deshalb sah der erste Ausscheidungsvertrag die Abtretung allen Bürgerlandes, einer ganzen Holzgerechtigkeit und der angeliehenen Kapitalien vor. Die Bürgergemeinde hätte dafür sämtliche am 31. Dezember 1868 bestehenden Kapitalschulden im Betrage von Fr. 32 740.— zu übernehmen. Zudem war die Aufzahlung von Fr. 25 000.— und eine Spende von Fr. 1000.— in den Sekundarschulhausaufonds vorgesehen. Dieser Vertrag, der an der Gemeindeversammlung vom 26. September 1869 genehmigt wurde, fand die oberbehördliche Zustimmung nicht und wurde am 5. März 1870 vom Regierungsrat als den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend zurückgewiesen. Durch diesen Entscheid, so schrieb Jakob Christoph Peter, damals Vizepräsident des Gemeinderates, war die Absicht, unserem Gemeindehaushalt ein besseres Fundament zu geben und auch der Bürgergemeinde ihr Nutzungsgut zuzusichern, gescheitert.

Der Gemeinderat hat dann die Erhebung eines Bürgergutzinses in Erwägung gezogen, um die Finanzlage unserer Gemeinde zu verbessern. Weil man aber nach der Stimmung in der Bürgerschaft die Einführung dieser Steuer für aussichtslos hielt, zog man die Vorlage eines neuen Ausscheidungsvertrages in Erwägung. Gemeinderat und Ausscheidungskommission setzten sich erneut an den Verhandlungstisch. Bei der ersten Sitzung wurde geltend gemacht, dass die Bürgerteile von jeher Bürgergut gewesen waren. Der

Beweis hiefür war im Urkundenbuch des Klosters Wettingen, namentlich im Spruchbrief vom Februar 1439 und im Revers von 1456 zu finden. Auch waren im Gemeindearchiv diesbezügliche Akten vorhanden und vielleicht könnte die Notariatskanzlei Auskunft erteilen. Diese Behauptungen wurden zwar zum vornherein in Zweifel gezogen, aber um nichts zu versäumen, beauftragte man eine Kommission von drei Mitgliedern, diese Urkunden zu beschaffen. Bei Durchsicht des «geschichtlich sehr interessanten Urkundenbuches des Klosters Wettingen», das im Staatsarchiv zu Aarau liegt, konnte jedoch keine Eigentumszusicherung, weder des Grafen Rudolf von Habsburg noch des Klosters Wettingen, gefunden werden. Hingegen sind schon dazumal den Bürgern von Dietikon Nutzungsrechte am Gemeindegut unter Bedingungen gestattet worden. Der Spruch vom Februar 1439 besagt, «die eingegangenen Zinse seien der Allmend zu gemeinsamen Nutz (Weg, Stäg, Wuhren) zu verwenden». Im Revers vom 10. Mai 1456 wurde festgelegt, wie es mit dem Lehen etwelcher Jucharten Land Allmend zu halten wäre. Die Dokumente erbrachten aber den Eigentumsnachweis der Bürgerschaft von Dietikon am Bürgergut nicht. Diese Feststellungen wurden durch eine im Gemeindearchiv von Dietikon aufgefundene Erklärung des Abtes Ulrich, dat. Wettingen, den 23. Februar 1833, bestätigt.

Auch der Auszug der Notariatskanzlei gab keine nähere Auskunft über die Eigentumsrechte der Bürger. Auf Grund dieser Aktenlage sah sich der Gemeinderat veranlasst, der Gemeindeversammlung einen neuen Ausscheidungsvertrag zur Genehmigung vorzulegen. Er beantragte:

«Der Einwohnergemeinde zu dem Gemeindegut sämtliches Land im Lindenhühl abzutreten und deren Verkauf zu bewilligen;

wogegen dieselbe alle und jede Kapitalschulden, die darauf sowie auf den übrigen Gemeindegütern haften, nebst Servituten zu übernehmen und die übrigen Bürgernutzungsgüter, Hanfland, Müsli, Rüttern, samt den dazu gehörenden Reserveteilen dieses Namens in ihrer bisherigen Grösse, und der Senne, unter Vorbehalt beidseitig entsprechender Abrundung, schuldenfrei der Bürgerschaft als ihr Bürgergut kanzleisch zuzusichern.»

Dieser Vorschlag wurde der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 1871 unterbreitet; er soll aber, nach J. C. Peters Angaben, nicht einmal so viele Stimmen erhalten haben, als der Gemeinderat Mitglieder zählte. Durch die Verwerfung des gemeinderätlichen Antrages hatte man der Gesamtgemeinde einen Fonds vorenthalten und eine Quelle neuer Erträgnisse verunmöglicht. Der Bestand des Bürgernutzungsgutes war gefährdet, und es blieb nur noch eine gesetzliche Ausscheidung oder die Wiedereinführung des Gemeindegüterzinses.

In weitem Unterhandlungen wurde immer wieder festgehalten, dass die Einwohnergemeinde kein Land zu erhalten wünsche und nur eine respektable Abfindung seitens der Bürgergemeinde anstrebe. Man fand sich schliesslich auf diesem Wege und die Gemeindeversammlung vom 21. Januar 1872 genehmigte den vorgelegten Vertrag mit einer Ausscheidungs-

summe von Fr. 50 000.— zugunsten der Einwohnergemeinde. Diese Vereinbarung wurde am 28. Dezember 1872 durch den Regierungsrat genehmigt und auf den 1. Januar 1873 in Kraft gesetzt. Der regierungsrätliche Entscheid folgt nachstehend in Abschrift:

In Sachen
der Gemeinde Dietikon
betreffend Ausscheidung eines bürgerlichen Nutzungsgutes
aus dem politischen Gemeindegut,
hat sich ergeben:

- A. Die Bürger- und die Einwohnergemeinde Dietikon haben in ihren Versammlungen vom 21. Januar 1872 durch einstimmige Beschlüsse hinsichtlich der bezeichneten Gutsausscheidung folgenden Vertrag miteinander abgeschlossen:
1. Da es für die Einwohnergemeinde vortheilhafter ist, kein Land als Gemeindegut zu erhalten, so überläßt dieselbe der Bürgergemeinde das bisher dahin besessene und beworbene, vertheilte und unvertheilte Gemeindeland, nämlich:
 - a. ca. 42 Jucharten Reben nebst dem übrigen Land in der vordern und hintern Reutern;
 - b. „ 40 „ Streueland im Schachen;
 - c. „ 40 „ Wiesen im Lindenbühl;
 - d. „ 14 „ Ackerland im Elilo;
 - e. „ 7 „ Ackerland in der Silbern;
 - f. „ 40 „ Ackerland in der Hanfpünt;
 - g. „ 46 „ Ackerland im Müßli;
 - h. „ 2 „ Wiesen in der Sennen;
 - i. „ 45 „ Mattland im Schachen;
 - k. „ 6 „ Mattland im Grien;
 - l. „ 60 „ zum Theil Allmend und Holzland;
 - m. „ $\frac{1}{2}$ „ Acker im Stofelbach oder Winthalb;
 - n. eine ganze Holzgerechtigkeit;
 - o. die angeliehenen Kapitalien, welche nicht von verkauften, im Dorfe gelegenen Gemeindeplätzen herrühren.
 2. Das Bürgergut übernimmt dagegen die auf diesen Grundstücken haftenden Servituten und die am 31. December 1871 bestandenen Hykothekarschulden im Gesamtbetrage von Frkn. 32,020.
 3. Die Bürgergemeinde verpflichtet sich ferner zur Auszahlung eines Betrages von Frkn. 50,000.— an die Einwohnergemeinde. Die Zinsen dieses Kapitals sind zur Befriedigung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse, die nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung ca. Frkn. 2200 betragen, ausreichend.

4. Das Einwohnergut hat in Zukunft folgende Bestandtheile:
- a. das oben bezeichnete Kapital von Frkn. 50,000;
 - b. das Gemeindemetzgebäude;
 - c. die beiden Waschkhäuser;
 - d. das Spritzenhaus sammt den Spritzen und Löscheräthschaften;
 - e. den Standschopf sammt den Marktständen und das Markrecht;
 - f. die im Dorfe liegenden öffentlichen Plätze;
 - g. die Guthaben von öffentlichen Gemeindeplätzen herrührend, und die Grundzinscapitalien laut Rechnung vom Jahr 1871;
 - h. die Gemeindebrunnen sammt Wasserleitungen und die Teuchelgrube sammt den vorrätigen Teucheln;
 - i. das Gefängniß;
 - k. das Secundarschulhaus sammt Holzschopf und Garten;
 - l. das sämmtliche der Gemeinde gehörende Mobiliar laut Inventar;
 - m. die der Gemeinde zustehenden Nutzungsrechte am Korporationswald;
 - n. die Kiesgruben sammt dem angekauften Land und den Straßen.
- Alle allfällig in Art. 1 und 4 nicht bezeichneten Activen bleiben Eigenthum der Bürgergemeinde.
5. Die Einwohnergemeinde übernimmt allfällige im Grundprotokoll vorgemerkte Servituten auf den Gemeindeplätzen im Dorfe; ebenso das auf dem Secundarschulgebäude haftende Kapital von Fr. 6000.— und die gegenwärtigen Korrentschulden der Gemeinde.
6. Zur Deckung des Kapitals von Frkn. 50,000.— wird die Bürgergemeinde einen Theil der ihr durch diesen Vertrag zuerkannten Liegenschaften verkaufen.
- Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, die sich durch diesen Verkauf ergebenden Kaufschuldbriefe im vollen Werth an Zahlungsstatt mit Garantie von Seite der Bürgergemeinde anzunehmen. Die Verkaufsbedingungen sind im Einverständnisse mit dem Gemeinderath der Einwohnergemeinde festzusetzen, immerhin in der Meinung, daß die Kaufbeträge à $4\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen, die Hälfte davon 20 Jahre unauflöschbar und die andere Hälfte innert den gleichen 20 Jahren abzuzahlen ist.
- Bis das Kapital von Frkn. 50,000.— auf die vorbezeichnete Weise gedeckt ist, ist es der Einwohnergemeinde vom 1. Januar 1872 an à $4\frac{1}{2}\%$, im ersten Jahre auf 31. December, in den folgenden Jahren auf 30. Juni und 31. December zu verzinsen, wobei es die Meinung hat, daß die um einen Monat verspätete Zinszahlung mit Verzugszins belegt würde. Auf die Errichtung eines Schuldbriefes wird von Seite der Einwohnergemeinde verzichtet.
7. Die Verwaltung des Bürgergutes wird von der Bürgerabtheilung des Gemeinderathes der Einwohnergemeinde besorgt.

8. Die Gemeinde ertheilt gegenwärtigem Vertrag die Genehmigung und bestimmt, daß
 - a. derselben nach erfolgter Ratification durch die zuständigen Behörden, doppelt anzufertigen, außer der amtlichen mit wenigstens vier Unterschriften der Ausscheidungscommission zu versehen und je ein Exemplar in jedes der beiden Archive zu deponieren sei;
 - b. die der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde zugetheilten Activen derselben kanzleiisch zuzuschreiben sind.

B. In seinem Begleitschreiben vom 30. März führt der Gemeinderath Dietikon an:

Nachdem der frühere Ausscheidungsvertrag vom 26. September 1869 als den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend von den Oberbehörden nicht genehmigt worden sei, habe man nicht geruht, bis eine neue Ausscheidung getroffen war.

Nach der letzteren fälle der Bürgergemeinde zu:

- | | |
|--|-----------------|
| a. dasjenige Land, welches seit Jahren unter die Bürger vertheilt sei, zusammen ca. 193 Jucharten im Werthe von . . . | Frkn. 96,570.— |
| b. die übrigen Liegenschaften, deren Ertrag seit einer Reihe von Jahren verkauft und der Erlös in das Gemeindegut geflossen sei, zusammen ca. 150 Jucharten nebst einer ganzen Holzgerechtigkeit im Werthe von | Frkn. 52,470.— |
| c. ein zinstragendes Kapital von | Frkn. 69.— |
| Summa | Frkn. 149,109.— |

Dagegen habe die Bürgergemeinde die auf obigen Liegenschaften haftenden Passiven von
Frkn. 32,020.—

und die Ausscheidungssumme zu Gunsten der Einwohnergemeinde von Frkn. 50,000.— Frkn. 82,020.— zu übernehmen.

Es verbleibt somit der Bürgergemeinde als reines Vermögen Frkn. 67,089.—

Der Einwohnergemeinde verbleiben als Gemeindegut:

- | | |
|--|----------------|
| 1. die Ausscheidungssumme von | Frkn. 50,000.— |
| 2. Gebäulichkeiten, andere Liegenschaften, Lehen- und Grundzinscapitalien, Guthaben, das sämtliche der Gemeinde gehörende Mobilien etc., im Gesamtwert von | Frkn. 16,469.— |
| Summa | Frkn. 66,469.— |

Dagegen habe die Einwohnergemeinde die auf dem Secundarschulhaus haftende Schuld von Frkn. 6000.— und die gegenwärtigen Korrent-

schulden der Gemeinde zu übernehmen, so daß das reine Vermögen derselben Frkn. 56,000.— betrage.

Die Gründe, warum die Bürgergemeinde alles Land als Eigenthum behalte, seien die, daß einerseits die Gemeindebürger die landwirtschaftliche Bevölkerung von Dietikon bilden und die Einwohnergemeinde sehr gerne auf die Übernahme jener Liegenschaften verzichte, um in Zukunft eine einfachere und billige Verwaltung zu erhalten, und anderseits die Bürgergemeinde nach § 165 des Gemeindegesetzes von 1866 Eigenthümerin des Landes sei, um so mehr, als vor Jahren, wie es die alten Protokolle und die Urkundenbücher des Klosters Wettingen nachweisen, das sämtliche Gemeindeland zu Dietikon, resp. der Ertrag desselben immerwährend unter die Bürger vertheilt worden sei.

Nach einer Durchschnittsberechnung der letzten zehn Jahre betragen die Ausgaben für die öffentlichen Gemeindebedürfnisse per Jahr Frkn. 2277 und da nun das ertragsfähige Vermögen der Einwohnergemeinde gegenwärtig einen Reinertrag von Frkn. 3058 abwerfe, so glaube der Gemeinderath den Beweis geleistet zu haben, daß der der Einwohnergemeinde überbleibende Theil der Gemeindegüter zur Bestreitung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse, die sich in Zukunft nicht vergrößern, sondern eher vermindern werden, mehr als ausreiche und somit auch in dieser Beziehung die Ausscheidung den gesetzlichen Bestimmungen entspreche.

Es sei mit aller Gewißheit anzunehmen, daß in Zukunft die Ausgaben der Einwohnergemeinde sich bedeutend vermindern, weil die Verwaltung für dieselbe viel leichter werde; die bisherigen bedeutenden Ausgaben für Kapitalzinse, Staatssteuern, Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten der ausgeschiedenen Gemeindegüter fallen vollständig weg und gehen auf die Bürger allein über.

Diese Ausscheidung habe die von von uralten Zeiten her ererbten Ansprüche der Bürger an das Gemeindegut in das richtige Verhältniß gebracht und zudem der Einwohnergemeinde noch mehr Einnahmen verschafft, als sie bisher hatte.

In der Überzeugung, daß durch den vorliegenden Ausscheidungsvertrag das Interesse der ganzen Gemeinde Dietikon gefördert werde, sucht der Gemeinderath um Genehmigung desselben nach.

- C. Mit Zuschrift vom 6. Juli begutachtet der Bezirksrath Zürich den Ausscheidungsvertrag in empfehlendem Sinne, da er denselben als den Vorschriften des § 177 resp. den daselbst aufgestellten Requisiten entsprechend halte.
- D. Von den durch den Gemeinderath Dietikon zur Unterstützung seiner Behauptungen hinsichtlich der historischen Berechtigung für Ausschei-

dung nachträglich beigebrachten urkundlichen Beweismitteln fallen vorzüglich folgende ins Gewicht:

1. „Ordnung wegen des Einzugs zu Dietikon, Schlieren und Spreitenbach“ vom 4. August 1611 (Archiv des Gotthauses Wettingen, Band 721), durch welche für Einzüger in die Gemeinde, und zwar auch solche, die sich einheirathen und auf diesem Wege Haus und Hof von Eingebürgerten erwerben, ein Einzug von 100 Pfund an die Gemeinde als Bedingung zur Berechtigung auf Nutzung am Gemeindeland in Holz und Feld neben je 10 Pfund Gefällen an den Landvogt von Baden und den Abt von Wettingen festgesetzt wurde; es geschah dieß auf die Klage von Gemeinde-Abgeordneten hin — darüber, daß solche die in der Gemeinde ein Haus oder Gütli gekauft oder sich eingeheirathet haben, dafür ihre 10 Pfund Einzug bezahlt, glauben, auch wenn sie ihr Grundeigenthum wieder haben verkaufen müssen, das Dorfrecht oder Burgrecht behalten und einem alten «erbornen Gemeindsgenoß» gleich, Gerechtigkeit in Holz und Feld zu haben. pag. 1039.
2. „Spruchbrief zwischen den Meyern und Taunern zu Dietikon,“, vom Jahr 1657, durch welchen unter anderm den in Dietikon verbürgerten Bauern und Taunern der Nutzungsantheil an dem Gemeindeland in der Weise zugemessen wurde, daß jedem Meyer (Großbauer) zwei, jedem Tauner anderthalb Jucharten zur Benutzung zufielen, bei welcher Gelegenheit durch einen Augenschein vermittelt wurde, daß vor diesem Entscheide von den Taunern an vertheiltem Gemeindeland $91\frac{1}{2}$ Jucharten, von den Meyern $50\frac{1}{2}$ Jucharten genutzt wurden; in diesem Spruchbrief kommen bereits die gleichen Benennungen eines großen Theils der Nutzungsgüter von Dietikon vor, wie in dem zur Zeit vorgelegten Ausscheidungsvertrag, so die Reutenen, Silbern, Pünten, Mußli, Elilo.
3. Ein Urtheil vom 5. Mai 1774, durch welches einem Bürgerssohn von Dietikon, der mit Vieh, namentlich aber mit Schafen handelte und den Weidgang ebenfalls für sich in Anspruch nahm, mit Rücksicht einerseits darauf, daß er noch bei seinem Vater wohne, anderseits darauf, daß eine derartige Nutzung dem Weidgang allzu großen Schaden zufügen müßte, das Recht der unter Verweisung auf den unter 2. erwähnten Spruchbrief angesprochenen Nutzung mit der weitern Begründung verweigert, daß er weder Bauer noch Tauner, sondern Handelsmann sei.
4. Ein Auszug aus dem Protokoll der Verwaltungskammer des Kantons Baden vom 22. Juni 1802, nach welchem in einer Gemeinde-Nutzungsstreitigkeit die „Einsaßen zu Dietikon“ mit ihren Ansprüchen auf Antheil an der Benutzung der Gemeindegüter abgewiesen und nur bei ihrer laut Brief und Siegel beschränkten Gerechtigkeit auf Holz und Feld geschützt wurden.

E. Die Direction des Innern berichtet, sie halte den Beweis dafür, daß die Gemeindeliegenschaften in Dietikon ihrem Ursprung nach für Bürgernutzungen bestimmt und als solche bisher verwendet worden seien, für geleistet und die Gemeinde Dietikon für berechtigt, gestützt darauf eine Ausscheidung im Sinne des § 177 lemma 1 des Gemeindegesetzes um so eher vorzunehmen, als anerkannt werden müsse, daß durch den Ausscheidungsvertrag für die öffentlichen Gemeindebedürfnisse in ausreichender Weise gesorgt und durch die Ausscheidung die oekonomischen Verhältnisse der Gemeinde Dietikon in weit geordneteren Zustand gebracht werden können als bei der bisherigen Bewirthschaftung und endlich die Ausscheidung von beiden Theilen einmüthig verlangt werde.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern,
beschließt:

- I. Es sei dem Ausscheidungsvertrage im Sinne von § 177 l 1 des Gemeindegesetzes in der Meinung die Genehmigung ertheilt, daß derselbe mit 1. Januar 1873 in Kraft trete.
- II. Mittheilung an den Gemeinderath Dietikon und den Bezirksrat Zürich.

Zürich, den 28. December 1872.

Vor dem Regierungsrath:
Der Staatsschreiber:
Keller

Die notarielle Fertigung des Ausscheidungsverfahrens erfolgte am 11. Oktober 1873. Aber schon an der Gemeindeversammlung vom 18. März 1873 wurde der Gemeinderat ermächtigt, das Land im Lindenbühl, in der hintern Rüttern und in der Silbern zu verkaufen. Der Verkauf erfolgte auf öffentlicher Gant im Gasthof zum «Löwen».

Bisher erschienen:

- 1948 «Landeskunde vom Limmattal», von Dr. H. Suter. (Vergriffen.)
- 1949 «Orts- und Flurnamen von Dietikon», von Karl Heid (Vergriffen.)
- 1950 «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»
I. Teil: Post, Telegraph, Telephon und Zoll; von Karl Heid.
- 1951 «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»
II. Teil: Die Limmattal-Strassenbahn; von Karl Heid. (Vergriffen.)
- 1952 «Der Übergang der Franzosen über die Limmat am 25. September 1799»;
von Robert Müller. (Vergriffen.)
- 1953 «Glanzenberg.» Bericht über die Ausgrabung von 1937 bis 1940; von Karl Heid.
- 1954 «Beiträge zur Dietikoner Dorfchronik. Erlebtes und Erlauschtes. Ein alter
Dietikoner kramt seine Jugenderinnerungen aus»; von Jakob Grau.
- 1955 «Siedelungsgeschichte von Dietikon»; von Jakob Zollinger. (Vergriffen.)
- 1956 «Die Taverne zur Krone in Dietikon»; von Karl Heid. (Vergriffen.)
- 1957 «Hasenburg und Kindhausen, die Burgen am Hasenberg»; von Karl Heid.
(Vergriffen.)
- 1958 «Geschichte der Waldungen von Dietikon»; von Karl Heid.
- 1959 «Der Weinbau im mittleren Limmattal»; von Rolf Buck.
- 1960 «Die Sekundarschule Dietikon-Urdorf; von Karl Heid und Jakob Grau.
- 1961 «Hundert Jahre Wasserkraftnutzung der Limmat in Dietikon»; von H. Wüger.
«Zweiundvierzig Jahre Schuldienst in Dietikon»; von Elsa Schmid. (Vergriffen.)
- 1962 «Limmat und Reppisch»; von Karl Heid.
- 1963 «Das alte Gewerbe von Dietikon»; von Karl Heid.
- 1964 «Die Burg Schönenwerd bei Dietikon»; von Karl Heid.
- 1965 «Repertorium zur Urgeschichte Dietikon und Umgebung»; von Karl Heid.
- 1966 «Karl Heid zum 70. Geburtstag.» Festschrift (Verlag Stocker-Schmid, Dietikon).
- 1967 «Sagen, Sitten und Gebräuche Dietikon und Umgebung»; von Karl Heid.
- 1968 «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»
III. Teil: Die Bremgarten—Dietikon-Bahn; von P. Hausherr und Karl Heid.
- 1969 «Aus der Geschichte des Feuerlöschwesens von Dietikon»; von Max Siegrist.
- 1970 «Planung Zentrum Dietikon.» Aus dem Bericht der Planungskommission.
- 1971 «Dietikon im Wandel der Zeiten»; von Lorenz Wiederkehr.